



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
40221 Düsseldorf

08.06.2020

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

Aktenzeichen  
4054 E - III. 30/14  
bei Antwort bitte angeben

**VORLAGE**  
**17/3474**

Bearbeiterin: Frau Dr. Müller-  
Steinhauer  
Telefon: 0211 8792-315

für die Mitglieder  
des Rechtsausschusses

A14

**57. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 10.06.2020**

Bericht zu TOP „Drohende Verjährungen im Cum-Ex-Skandal“, „Gefahr der Verjährung der Cum-Ex-Affäre“ und „Null Toleranz gegen Straftäter, oder gefährdet die Landesregierung die Aufklärung des Cum-Ex-Skandals?“

**Anlage**

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw





**Ministerium der Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

57. Sitzung des Rechtsausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 10.06.2020

TOP „Drohende Verjährungen im Cum-Ex-Skandal“,  
„Gefahr der Verjährung in der Cum-Ex-Affäre“ und  
„Null Toleranz gegen Straftäter, oder gefährdet die Landesre-  
gierung die Aufklärung des Cum-Ex Skandals?“

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt – auch im Anschluss an die Aktuelle Viertelstunde in der 31. Sitzung des Rechtsausschusses vom 27.03.2019 und den ergänzenden schriftlichen Bericht der Landesregierung vom 17.09.2019 (Vorlage 17/2440) – eine Unterrichtung zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

**A.**  
**Geschäftsbereich des**  
**Ministeriums der Justiz**

I.

Zur Frage nach anhängigen Ermittlungsverfahren bzw. Verfahrenskomplexen im März vergangenen Jahres wegen Cum-Ex-Geschäften wird zum Geschäftsbereich der **Generalstaatsanwältin in Hamm** auf die Vorlage 17/2440 vom 17.09.2019 Bezug genommen. Unter dem 28.05.2020 hat die Generalstaatsanwältin in Hamm zu etwaig aktuell anhängigen Ermittlungsverfahren bzw. aufzuklärenden Verfahrenskomplexen berichtet:

*„Sämtliche Behörden meines Geschäftsbereichs haben Fehlanzeige erstattet.“*

Der **Generalstaatsanwalt in Düsseldorf** hat sowohl unter dem 26.03.2019 als auch unter dem 28.05.2020 berichtet:

*„Die Leitende Oberstaatsanwältin in Mönchengladbach und die Leitenden Oberstaatsanwälte in Duisburg, Kleve, Krefeld und Wuppertal haben Fehlanzeige erstattet.“*

Zu Ermittlungsverfahren und Verfahrenskomplexen im März 2019 wegen Cum-Ex-Geschäften bei der Staatsanwaltschaft Düsseldorf hatte der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf unter dem 26.03.2019 u. a. Folgendes mitgeteilt:

*„Der Leitende Oberstaatsanwalt in Düsseldorf hat berichtet, bei der dortigen Behörde seien drei Ermittlungsverfahren anhängig, welche sog. ‚Cum-Ex-Geschäfte‘ zum Gegenstand hätten.“*

Mit Erlass vom 03.03.2020 ist der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln beauftragt worden, in fünf zu dieser Zeit bei der Staatsanwaltschaft Düsseldorf anhängig gewesenen Verfahren die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen. Dies beruhte auf einem Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts in Düsseldorf vom 17.02.2020, in dem im Wesentlichen Folgendes ausgeführt worden war:

*„Im Hinblick auf die Belastung der hiesigen Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Wirtschaftsstrafsachen erlaube ich mir, die Prüfung einer Übertragung der*

*Amtsverrichtung der Staatsanwaltschaft auf den Leitenden Oberstaatsanwalt in Köln hinsichtlich der [...] bezeichneten Ermittlungsverfahren anzuregen.“*

Unter dem 26.02.2020 hatte der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf hierzu wie folgt berichtet:

*„Der Anregung des Leitenden Oberstaatsanwalts in Düsseldorf, hinsichtlich der bei der Staatsanwaltschaft Düsseldorf geführten fünf Ermittlungsverfahren, die sog. Cum/Ex-Geschäfte zum Gegenstand haben, die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft gemäß § 147 GVG auf den Leitenden Oberstaatsanwalt in Köln zu übertragen, trete ich im Einvernehmen mit dem Generalstaatsanwalt in Köln bei.*

*Die Bündelung sämtlicher in Nordrhein-Westfalen geführter sog. Cum/Ex-Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Köln, wo bereits jetzt die Mehrheit dieser Ermittlungsverfahren anhängig ist, erscheint auch im Interesse der Vermeidung von Doppelermittlungen und der Sicherstellung eines unmittelbaren und zeitnahen Informationsaustauschs zweckmäßig und zielführend.“*

Zur Frage nach derzeit bei der Staatsanwaltschaft Düsseldorf anhängigen Ermittlungsverfahren bzw. Verfahrenskomplexen im Zusammenhang mit Cum-Ex-Geschäften berichtet der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf unter dem 28.05.2020 wie folgt:

*„Der Leitende Oberstaatsanwalt in Düsseldorf hat berichtet, abgesehen von den mit Erlass vom 03.03.2020 [...] auf die Staatsanwaltschaft Köln übertragenen Verfahren seien bei der Staatsanwaltschaft Düsseldorf keine ‚Cum-Ex-Verfahren‘ anhängig gewesen oder geworden.“*

Nach Berichten des **Generalstaatsanwalts in Köln** vom 27.03.2019 und 29.05.2020 waren bzw. sind zu beiden Zeitpunkten Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Cum-Ex-Geschäften im dortigen Geschäftsbereich nur bei der Staatsanwaltschaft Köln anhängig gewesen.

Seit dem 03.03.2020 sind mithin die Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Cum-Ex-Geschäften nach der Berichtslage landesweit bei der Staatsanwaltschaft Köln gebündelt.

Nach dem Bericht des **Generalstaatsanwalts in Köln** vom 29.05.2020 habe ihm der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln im Wesentlichen Folgendes zur Anzahl der Ermittlungsverfahren und Verfahrenskomplexe im März 2019 und aktuell berichtet:

*„Bei der Staatsanwaltschaft Köln waren im März 2019 **51** Ermittlungsverfahren erfasst, die Straftaten mit Bezug zu Cum-Ex-Geschäften zum Gegenstand ha-*

ben [...]. Aktuell (Stand Mai 2020) sind - einschließlich der von der Staatsanwaltschaft Düsseldorf übernommenen fünf Ermittlungsverfahren und zwei weiteren bei der Steuerfahndung Düsseldorf anhängigen Ermittlungsverfahren, die bei der Staatsanwaltschaft Düsseldorf noch nicht erfasst worden waren - insgesamt **68** Ermittlungsverfahren mit Bezug zu Cum-Ex-Geschäften erfasst [...].

Die bei der Staatsanwaltschaft Köln anhängigen Ermittlungsverfahren richten sich jeweils gegen Verantwortliche von aktuell 68 juristischen Personen. In jedem dieser Verfahren wird untersucht, über welchen Zeitraum und in welcher/n Rolle/n Verantwortliche der juristischen Person für diese Cum-Ex-Geschäfte betrieben haben. Dabei kann es sich um Zeiträume von mehreren Jahren handeln, in dem bspw. eine Bank in unterschiedlichen Betätigungsformen (z. B. zunächst als Leerverkäufer, danach als Kapitalgeber) an Aktienkreisgeschäften teilgenommen hat. Jedes dieser Ermittlungsverfahren soll den gesamten Umfang der Beteiligung der verfahrensgegenständlichen juristischen Person an Cum-Ex-Geschäften insgesamt abbilden. Wegen der sehr langen Tatzeiträume, der Größe der juristischen Personen (häufig mit internationalen Konzernstrukturen) und der Involvierung sehr unterschiedlicher Konzernebenen mit einer Vielzahl von inländischen und ausländischen natürlichen Personen in verantwortlicher Position spricht die Staatsanwaltschaft Köln insoweit von ‚Verfahrenskomplexen‘.

Die Begriffe ‚Ermittlungsverfahren‘ und ‚Verfahrenskomplex‘ unterscheiden sich insoweit nicht. Bei der Abarbeitung der ‚Ermittlungsverfahren/Verfahrenskomplexe‘ gehört es zur staatsanwaltschaftlichen Routine, ausermittelte Sachverhalte aus einem ‚Ermittlungsverfahren/Verfahrenskomplex‘ auszutrennen und abzuschließen. Richtet sich beispielsweise ein ‚Ermittlungsverfahren/Verfahrenskomplex‘ gegen 100 Beschuldigte einer Großbank und hat sich gegen fünf beschuldigte Händler der Bank ein hinreichender Tatverdacht ergeben, so wird aus dem ‚Ermittlungsverfahren/Verfahrenskomplex‘ ein auf die Straftaten der fünf beschuldigten Händler beschränktes Strafverfahren ausgetrennt und separat abgeschlossen. Dieses Verfahren erhält dann ein neues Aktenzeichen und wird in der Vorgangsverwaltung als eigenständiges Ermittlungsverfahren geführt, während die Ermittlungen in dem Hauptverfahren (‚Ermittlungsverfahren/Verfahrenskomplex‘) fortgeführt werden.

Diese - in der Praxis einer Strafverfolgungsbehörde übliche - Vorgehensweise führt im Laufe der Zeit dazu, dass ‚systemisch‘ die Anzahl der Ermittlungsverfahren ansteigt, während der tatsächliche Umfang der Ermittlungsarbeit sukzessive abnimmt. Die vorstehenden Ausführungen sollen dem Verständnis der hiesigen Arbeitsweise dienen und verdeutlichen, dass die Erhebung von An-

*klagen in Großverfahren regelmäßig nicht zur Folge hat, dass damit gleichzeitig das/der gesamte ‚Ermittlungsverfahren/Verfahrenskomplex‘ erledigt werden kann.“*

## II.

Soweit Auskunft zur Anzahl der Beschuldigten sowohl im März 2019 als auch aktuell und ihrer verantwortlichen Vernehmungen erbeten wird, hat der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln, so der Bericht des Generalstaatsanwalts in Köln vom 29.05.2020, Folgendes berichtet:

*„Eine nachträgliche Recherche, wie viele Beschuldigte im März 2019 in Cum/Ex-Verfahren erfasst gewesen sind, ist technisch nicht möglich. Die Anzahl der Beschuldigten war nach hiesiger Berichtslage auch nicht Gegenstand der von mir zu beantwortenden Fragen für die Rechtsausschusssitzung am 27.03.2019. Nach hiesiger Aktenlage wurde erstmals für die Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 25. September 2019 nach [der] Anzahl der Beschuldigten gefragt. Mit Bericht vom 10.09.2019 hatte ich eine Zahl von ca. 400 Beschuldigten berichtet.*

*Aktuell sind - einschließlich der von der Staatsanwaltschaft Düsseldorf übernommenen Verfahren - ca. 880 Beschuldigte erfasst.*

[...]

*Bislang wurden 179 Vernehmungen von 31 Beschuldigten durch Polizei und Staatsanwaltschaft durchgeführt. Dabei betrafen die sich über Monate hinziehenden staatsanwaltschaftlichen verantwortlichen Vernehmungen ausschließlich Beschuldigte, die kooperationsbereit waren und dazu beitragen konnten, die tatsächlichen, technischen, aktienrechtlichen und bank- sowie börsenspezifischen Hintergründe der Aktienkreisgeschäfte für ein erstes gerichtliches Pilotverfahren aufzuklären.*

*Um einem möglichen Missverständnis entgegenzuwirken, aus der Anzahl der hier erfassten Beschuldigten und dem Umfang der Vernehmungstätigkeit Rückschlüsse auf die Arbeitsgeschwindigkeit der Staatsanwaltschaft oder das Risiko des Eintritts der Strafverfolgungsverjährung zu ziehen, erlaube ich mir folgenden Hinweis:*

*Das deutsche Strafprozessrecht beinhaltet für jeden Beschuldigten das Recht zu schweigen und das Recht, sich durch einen Verteidiger vertreten zu lassen, der sich schriftlich zu den Tatvorwürfen äußern kann. In den hier anhängigen Ermittlungsverfahren machen die Beschuldigten, soweit sie von den gegen sie*

*geführten Ermittlungen Kenntnis haben, im Regelfall von ihrem Schweigerecht Gebrauch und lassen sich durch einen Verteidiger vertreten.“*

### III.

Soweit - u. a. unter Bezugnahme auf einen Pressebericht des Handelsblatts vom 25.05.2020 zu den Cum-Ex-Verfahren - um Erläuterung der Arbeit der Staatsanwaltschaft Köln gebeten worden ist, hat der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln nach dem Bericht des Generalstaatsanwalts in Köln vom 29.05.2020 Folgendes mitgeteilt:

*„Das in dem zitierten Presseartikel monierte Verhältnis zwischen der Anzahl der eingesetzten Staatsanwälte/innen und den zu bearbeitenden Verfahren bzw. der Anzahl der Beschuldigten sagt über die Geschwindigkeit der Abarbeitung der Vorgänge nichts aus. Die Verfahrenskomplexe sind völlig unterschiedlich. Sie reichen von Großbanken mit einer Vielzahl von Beschuldigten bis hin zu kleinen GmbHs mit einem oder nur sehr wenigen Beschuldigten, die als Vehikel für Steuerhinterziehung eingesetzt worden waren. Die Tatzeiträume und die Tatbeiträge variieren. Es ist nicht zwingend damit zu rechnen, dass alle Ermittlungsverfahren nur im Wege der Anklageerhebung abgeschlossen werden können.*

*Die Staatsanwaltschaft Köln ist in den anhängigen Cum/Ex-Verfahren, die sich zunächst immer nur gegen eine juristische Person (z. B. eine Bank) mit im Zeitpunkt der Aufnahme der Ermittlungen unbekanntem Beschuldigten richten, vordringlich darum bemüht, die verantwortlich handelnden Personen zu ermitteln und gegen diese den Lauf der Verjährungsfrist zu unterbrechen. Diese Ermittlungstätigkeiten haben aktuell Vorrang vor der Fertigung möglichst vieler neuer Anklageschriften. Bei der Abarbeitung der anhängigen Strafverfahren erfolgt eine Priorisierung nach deren Dringlichkeit. Neben beschleunigt zu bearbeitenden Haftsachen - die zukünftig auch anfallen können - wird bei dieser Entscheidung dem jeweiligen Eintritt der Verjährung Rechnung getragen.“*

Unter dem 28.05.2020 hat der Leitende Oberstaatsanwalt außerdem Folgendes berichtet:

*„Bei ihren Entscheidungen orientiert sich die Staatsanwaltschaft entsprechend ihre[m][...] gesetzlichen Auftrag [...] an den sachlichen Erfordernissen der Verfahren.“*

### IV.

Soweit um Auskunft zu Verjährungsfristen und ggfs. drohenden oder eingetretenen Verjährungen gebeten worden ist, habe der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln, so der



Bericht des Generalstaatsanwalts in Köln vom 29.05.2020, auf Folgendes hingewiesen:

*„Die strafrechtliche Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre. Sie kann durch verjährungsunterbrechende Maßnahmen auf 20 Jahre verlängert werden.*

*In den Fällen, die der Staatsanwaltschaft Köln vor Ablauf der Verjährungsfrist bekannt geworden sind, konnte der Lauf der Verjährungsfrist jeweils unterbrochen werden. Es gibt jedoch auch Sachverhalte, in denen im Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch die Staatsanwaltschaft Köln bereits (Teil-)Verjährung eingetreten war. So wurden durch die Vernehmung eines der vom Landgericht Bonn verurteilten Kronzeugen bspw. Cum/Ex-Geschäfte einer juristischen Person bekannt, die zuvor noch nicht vom Bundeszentralamt für Steuern an die Staatsanwaltschaft gemeldet worden oder durch sonstige Ermittlungen bekannt gewesen sind. Im Zuge der aufgrund der Angaben in der Vernehmung eingeleiteten Ermittlungen musste dann festgestellt werden, dass für einen Teil der von der juristischen Person betriebenen Cum/Ex-Geschäfte bereits im Zeitpunkt der Aufnahme der Ermittlungen Verjährung eingetreten war.“*

Auch der Leitende Oberstaatsanwalt in Düsseldorf hatte mit Bericht vom 22.08.2019 zu den zu diesem Zeitpunkt dort anhängigen drei Verfahren mitgeteilt, dass jeweils nicht auszuschließen sei, dass sich aus weiteren Ermittlungen ein Anfangsverdacht gegen weitere Personen zu einem Zeitpunkt ergeben werde, zu dem (zumindest bezüglich einzelner Taten) bereits Strafverfolgungsverjährung eingetreten ist.

Der Generalstaatsanwalt in Köln ist in seinem Bericht vom 29.05.2020 den vorgenannten Ausführungen des Leitenden Oberstaatsanwalts beigetreten und hat mit Blick auf die Verjährungsproblematik ergänzend berichtet,

*„dass durch die - in der vorliegenden Fallgestaltung regelmäßig gegeben sein dürfende - Möglichkeit des Herbeiführens des Ruhens der Verjährung durch einen Eröffnungsbeschluss des Landgerichts gemäß § 78b Abs. 4 StGB der Eintritt der absoluten Verjährung auf bis zu 25 Jahre gestreckt werden könnte. Die Ruhensvorschrift findet auch in Fällen des § 376 Abs. 1 AO Anwendung (BGH, Beschluss vom 7. Dezember 2016 - 1 StR 185/16 -, juris). Dies bedeutet, dass innerhalb der absoluten Verjährungsfrist von 20 Jahren (376 AO i. V. m. § 78c Abs. 1 und Abs. 3 StGB) nicht ein Urteil, sondern nur ein Eröffnungsbeschluss zur Verhinderung des Eintritts der Verjährung vorliegen müsste.“*

V.

Zum Personal, das am Tag der Aktuellen Viertelstunde im Rechtsausschuss, in der für die Bearbeitung der zu diesem Zeitpunkt bei der Staatsanwaltschaft Düsseldorf anhängig gewesenen Verfahren zur Verfügung gestanden hatte, hat der Leitende Oberstaatsanwalt in Düsseldorf am 29.05.2020 im Wesentlichen wie folgt berichtet:

*„Die am 27.03.2019 bei der Staatsanwaltschaft Düsseldorf anhängigen ‚Cum-Ex-Verfahren‘ 130 Js 16/16 [...], 130 Js 17/16 [...] und 130 Js 36/18 [...] sind zu jenem Zeitpunkt von zwei Staatsanwälten und einer Wirtschaftsreferentin bearbeitet worden.“*

Nach dem Bericht des Generalstaatsanwalts in Köln vom 29.05.2020 hat der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln zur Entwicklung des Personaleinsatzes seit dem 27.03.2019 im Wesentlichen Folgendes mitgeteilt:

*„Im März 2019 waren eine Abteilungsleiterin, vier Dezernenten/innen und ein Wirtschaftsreferent ausschließlich mit Cum/Ex-Ermittlungen befasst [...]. Aktuell sind neben der Abteilungsleiterin (1 AKA) bei nominell neun Stellen acht Staatsanwälte/innen und zwei Wirtschaftsreferenten mit Cum/Ex-Ermittlungen befasst.“*

Weiter habe der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln hierzu darauf hingewiesen, dass die acht Staatsanwältinnen und Staatsanwälte insgesamt 7,7 AKA umfassten und diese sowie die Abteilungsleiterin ausschließlich mit der Bearbeitung von Cum/Ex-Verfahren beschäftigt seien.

VI.

Die sorgfältige strafrechtliche Aufarbeitung der Tatvorwürfe im Zusammenhang mit Cum-Ex-Geschäften ist dem Minister der Justiz ein Kernanliegen. Zudem ist er sich der damit verbundenen Belastungssituation sehr bewusst und hat daher bereits im vergangenen Jahr stellenmäßige Verstärkungen veranlasst. In enger Abstimmung mit den betroffenen Behörden wird er auch weiterhin dafür Sorge tragen, dass die zur sachgerechten Bearbeitung der Verfahren erforderlichen personellen Ressourcen zur Verfügung stehen. Vor diesem Hintergrund sind diese Fragen Bestandteil der aktuellen haushalterischen Planungen auch für den gerichtlichen Bereich.

Im Übrigen erörtert der Minister der Justiz u. a. etwaige weitere, verfahrensförderliche Personalmaßnahmen der für die Bearbeitung der Cum-Ex-Verfahren zuständigen Abteilung der Staatsanwaltschaft Köln derzeit intensiv mit dem Generalstaatsanwalt und dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Köln. Die der Staatsanwaltschaft Köln zugewiesenen Verfahren der Staatsanwaltschaft Düsseldorf sind nach der Berichtslage in Köln am 14.05.2020 eingegangen.

Aufgrund der Notwendigkeit einer kurzfristigen Einarbeitung bei der Staatsanwaltschaft Köln in die übernommenen Verfahren aus Düsseldorf bei gleichzeitiger Durchführung der notwendigen Ermittlungen zur Unterbrechung der laufenden Verjährung in den anhängigen Verfahren, des aufgrund der Haftbefehle drohenden plötzlichen Anfalls von beschleunigt zu führenden Haftsachen und der Tatsache, dass mit dem Landgericht Düsseldorf ein zweites Gericht hinzugekommen ist, bei dem zukünftig Hauptverhandlungen wahrzunehmen sein werden, ist es erforderlich, die Personalausstattung für die Cum/Ex-Verfahren zu verstärken.

In einem Bericht vom 28.05.2020 berichtet der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln:

*„Ich habe kurzfristig zur Unterstützung der Ermittlungstätigkeit einen weiteren Wirtschaftsreferenten für die dauerhafte Unterstützung der Cum/Ex-Ermittlungen freigestellt.“*

Die darüber hinaus erforderliche Verstärkung ist Gegenstand der vorgenannten laufenden Gespräche zwischen dem Minister der Justiz, dem Generalstaatsanwalt in Köln und dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Köln mit der zuständigen Abteilung der Staatsanwaltschaft Köln.

#### VII.

Zu den Stellen des Landgerichts Bonn hat mir dessen Präsident Folgendes berichtet:

*„Aktuell stehen dem Landgericht Bonn die durch Erlass des Ministeriums der Justiz vom 16. März 2018 -5112E-IC.220/oG- zugewiesene Vorsitzendenstelle und zwei Beisitzerstellen für die Bearbeitung der Cum-Ex-Verfahren zur Verfügung. Diese Personalzuweisung ist dafür verwendet worden, die 12. große Wirtschaftsstrafkammer bei dem Landgericht Bonn für das zwischenzeitlich abgeschlossene Cum-Ex-Pilotverfahren einzurichten. Im Einvernehmen mit dem Präsidium des Landgerichts Bonn wurde darüber hinaus zum 1. Januar 2020 die 13. große Wirtschaftsstrafkammer eingerichtet, die zur Zeit nur mit einem 0,5 Vorsitzenden und zwei Beisitzern zu je 0,1 AKA (aus dem Personalbestand des Landgerichts Bonn) besetzt ist.“*

#### VIII.

Soweit sich dies den ministeriellen Vorgängen entnehmen lässt, hat das Ministerium der Justiz seit Anfang 2019 schriftliche Berichte im Zusammenhang mit den Cum-Ex-Verfahren von den Staatsanwaltschaften am 03.01., 15.01., 26.03. (3 Berichte), 27.03., 03.04., 08.04., 24.04., 29.04., 30.04., 27.05., 11.06., 12.06. (2 Berichte), 24.06., 03.07., 17.07. (2 Berichte), 21.08., 22.08. (2 Berichte), 27.08., 30.08., 10.09., 11.09. (3 Berichte), 12.09., 16.09., 14.11., 05.12. und 13.12.2019 sowie am 16.01., 03.02., 11.02., 27.02., 28.02., 23.03., 02.04., 19.05., 20.05., 25.05., 28.05. (2 Berichte), 29.05. (3 Berichte), 02.06. (2 Berichte), 03.06. und 04.06.2020 (2 Berichte) erhalten. Bericht und

ggfs. gleichzeitig eingegangener Randbericht sind hierbei als ein Bericht gezählt worden.

Mit Ausnahme der am 03.01.2019, 27.05.2019, 13.12.2019, 16.01.2020, 02.04.2020 und 25.05.2020 erhaltenen Berichte sowie eines am 11.09.2019 erhaltenen Berichts sind sämtliche Berichte dem Staatssekretär und/oder dem Minister vorgelegt worden; die am 03.04.2019 und 30.04.2019 erhaltenen Berichte sind jedenfalls dem Ministerbüro sowie dem Büro des Staatssekretärs zugegangen.

**B.**  
**Geschäftsbereich des**  
**Ministeriums der Finanzen**

Das Ministerium der Finanzen hat, soweit dessen Geschäftsbereich durch die Frage nach etwaig bereits eingetretenen Verjährungen berührt ist, unter dem 02.06.2020 ausgeführt, hierzu noch Folgendes beitragen zu können:

*„Seitens der Finanzverwaltung wurden die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Möglichkeiten ergriffen, um einer etwaigen ertragsteuerlichen und strafrechtlichen Verjährung entgegenzuwirken.“*

**C.**  
**Geschäftsbereich des**  
**Ministeriums des Innern**

Das Ministerium des Innern hat zur Beantwortung der Fragen aus dem Anmelde-schreiben der SPD-Fraktion im Landtag vom 28.05.2020, soweit sie den dortigen Geschäftsbereich betreffen, unter dem 04.06.2020 Folgendes beigetragen:

*„In den drei vom LKA NRW geführten Ermittlungsverfahren wurden 179 verantwortliche Vernehmungen mit insgesamt 31 Beschuldigten durchgeführt.“*

*In der EK Tax wurden und werden sechs Polizeivollzugsbeamte eingesetzt.“*